



KUNDMACHUNG

Gemäß § 5 Abs. 3 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990, BGBl.Nr. 256/1990 wird kundgemacht, dass das Verzeichnis der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2025 und 2026 durch 8 Tage hindurch am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Jedermann kann gemäß § 5 Abs. 4 des GSchG 1990 innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3 des GSchG 1990) nicht erfüllen schriftlich oder mündlich Einspruch erheben.

Die im Verzeichnis eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag entsprechend § 4 des GSchG 1990 stellen.

Der Bürgermeister:




Ing. Dietmar Leitner

angeschlagen: 24.04.2024
abgenommen: 06.05.2024